

Daniel Arfeller

Dipl.-Ing.
Gutachter für Immobilienbewertung

Sachverständigenbüro Arfeller Hofbergstraße 6 57629 Müschenbach

Tel.: 02662 1705
Fax: 02662 5337
Mobil: 0177 4848948
Email: info@arfeller.com

Az.: 2203 191

40 K 2/22

Datum: 14.06.2022

An das Amtsgericht Dillenburg - Zweigstelle Herborn -Westerwaldstraße 16

35745 Herborn

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)
i. S. d. § 194 Baugesetzbuch für das mit einem
Wohnhaus bebaute Grundstück
in 35745 Herborn - Guntersdorf, Schlinkenweg 31



Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag 03.05.2022 ermittelt mit rd.

149.700 €.

Ausfertigung Nr. 1

Dieses Gutachten besteht aus 67 Seiten inkl. der Anlagen.

Das Gutachten wurde in zehn Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

| Nr. | Abschnitt | Seite |
|---------------------|--|----------|
| 1 | Allgemeine Angaben | 4 |
| 1.1 | Angaben zum Bewertungsobjekt | 4 |
| 1.2 | Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer | 4 |
| 1.3 | Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung | |
| 1.4 | Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers | 5 |
| 2 | Grund- und Bodenbeschreibung | 6 |
| 2.1 | Lage | |
| 2.1.1 | Großräumige Lage | |
| 2.1.2 | Kleinräumige Lage | |
| 2.2 | Gestalt und Form | |
| 2.3 | Erschließung, Baugrund etc | 7 |
| 2.4 | Privatrechtliche Situation | |
| 2.5 | Öffentlich-rechtliche Situation | |
| 2.5.1 | Baulasten und Denkmalschutz | |
| 2.5.2 | Bauplanungsrecht | |
| 2.5.3 | Bauordnungsrecht | |
| 2.6 | Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation | |
| 2.7 | Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen | |
| 2.8 | Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation | |
| 3 | Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen | 10 |
| 3.1 | Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung | 10 |
| 3.2 | Wohnhaus | |
| 3.2.1 | Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht | |
| 3.2.2 | Nutzungseinheiten, (Raum)Aufteilung | |
| 3.2.3 | Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Dach) | |
| 3.2.4 | Kellerausstattung | |
| 3.2.5 | Hauseingangsbereich, Treppenhaus | |
| 3.2.6 | Allgemeine technische Gebäudeausstattung | |
| 3.2.7 | Fenster und Türen | |
| 3.2.8 | Bodenbeläge, Wandbekleidungen | |
| 3.2.9 | Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen | |
| 3.2.10 | Baumängel, Zustand des Gebäudes | |
| 3.3 | Außenanlagen | |
| 3.3.1 | Flurstück 130/2 (Wohnhaus) | |
| 3.3.2 | Flurstück 130/3 (Grünland) | |
| 4 | Ermittlung des Verkehrswerts | |
| 4 4.1 | Grundstücksdaten, Teilgrundstücke | |
| 4.2 | Wertermittlung für das Teilgrundstück A - Flurstück 130/2 | |
| 4.2.1 | Verfahrenswahl mit Begründung | |
| 4.2.2 | Bodenwertermittlung | |
| 4.2.3 | Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung | |
| 4.2.4 | Sachwertermittlung | 17 18 |
| 4.2.4.1 | Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung | 10 12 |
| 4.2.4.1 | Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe | |
| 4.2.4.2 | Sachwertberechnung | |
| 4.2.4.3 | Erläuterung zur Sachwertberechnung | |
| 4.2.4.4 | Ertragswertermittlung | |
| 4.2.5.1 | Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung | |
| 4.2.5.1 | Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe | |
| 4.2.5.3 | Ertragswertberechnung | |
| 4.2.5.4 | Erläuterung zur Ertragswertberechnung | |
| 7.2.3.4 | Enductioning Zur Endugsweitberechnung | |

| 4.2.6 | Ableitung des Teilgrundstückswerts aus den Verfahrensergebnissen | 35 |
|-----------------|--|----|
| 4.2.6.1 | Bewertungstheoretische Vorbemerkungen | |
| 4.2.6.2 | Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse | |
| 4.2.6.3 | Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse | 35 |
| 4.2.6.4 | Gewichtung der Verfahrensergebnisse | 35 |
| 4.2.6.5 | Wert des Teilgrundstücks A - Flurstück 130/2 | 36 |
| 4.3 | Wertermittlung für das Teilgrundstück B - Flurstück 130/3 | 37 |
| 4.3.1 | Verfahrenswahl mit Begründung | |
| 4.3.2 | Bodenwertermittlung | 38 |
| 4.3.3 | Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung | 38 |
| 4.3.4 | Vergleichswertberechnung | 38 |
| 4.3.5 | Wert des Teilgrundstücks B - Flurstück 130/3 | 39 |
| 4.4 | Verkehrswert | |
| 5 | Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software | 11 |
| 5 5.1 | Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung | |
| 5.1 5.2 | Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten | |
| 5.2 5.3 | Verwendete fachspezifische Software | |
| 5.4 | Hinweise zum Urheberschutz | |
| | | |
| 6 | Anlagen | |
| 6.1 | Übersichtskarte Bundesrepublik | |
| 6.2 | Straßenkarte | |
| 6.3 | Ortsplan | |
| 6.4 | Auszug aus dem Liegenschaftskataster | |
| 6.5 | Fotostandpunkte | |
| 6.6 | Fotos | |
| 6.7 | Pläne | |
| 6.7.1 | Grundriss Kellergeschoss | |
| 6.7.2 | Grundriss Erdgeschoss | |
| 6.7.3 | Grundriss Obergeschoss | |
| 6.7.4 | Schnitt | |
| 6.8 | Flächenberechnung | 67 |

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus

Objektadresse: Schlinkenweg 31

35745 Herborn - Guntersdorf

Grundbuchangaben: Grundbuch von Guntersdorf,

Blatt 472, lfd. Nr. 1 + 2

Katasterangaben: Gemarkung Guntersdorf,

Flur 2,

Flurstück 130/2 (668 m²); Flurstück 130/3 (382 m²)

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Dillenburg

 Zweigstelle Herborn -Westerwaldstraße 16 35745 Herborn

Auftrag vom 19.03.2022 (Datum des Auftrageingangs)

Eigentümer: zum Zwecke dieser Wertermittlung anonymisiert

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Zwangsversteigerung

Wertermittlungsstichtag: 03.05.2022

Qualitätsstichtag: 03.05.2022 entspricht dem Wertermittlungsstichtag

Tag der Ortsbesichtigung: 03.05.2022

Umfang der Besichtigung etc. Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts

durchgeführt. Das Objekt konnte dabei vollständig in Au-

genschein genommen werden.

Teilnehmer am Ortstermin: Die Eigentümerin und der Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 23.11.2021;
- Baulastenauskunft:
- beglaubigter Grundbuchauszug vom 17.03.2022.

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- aktueller Flurkartenauszug mit Lizenz;
- Pläne (Grundrisse);
- Berechnung der BGF und der Wohn- und Nutzflächen;
- Auskünfte der Stadt Herborn;
- Auskünfte des Kreises:
- Auskünfte des Gutachterausschusses.

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

- a) Nähere Angaben zur Verkehrs- und Geschäftslage im folgenden Gutachtentext.
- b) Nähere Angaben zum baulichen Zustand im folgenden Gutachtentext.
- c) Baubehördliche Beschränkungen und / oder Beanstandungen sind nicht bekannt.
- d) Verdacht auf Hausschwamm besteht nicht.
- e) Verdacht auf Altlasten besteht nicht.
- f) Mieter oder Pächter sind nicht vorhanden, das Objekt ist unbewohnt.
- g) Ein Gewerbebetrieb ist nicht vorhanden.
- h) **Maschinen** und / oder **Betriebseinrichtungen**, die nicht mitgeschätzt wurden, sind nicht vorhanden. **Zubehör** im Sinne der §§ 97,98 BGB ist nicht vorhanden.
- i) Die örtliche Lagebezeichnung des Objekts stimmt mit den Angaben im Beschluss überein.
- j) Eine **Hausverwaltung** nach § 26 WEG ist nicht vorhanden.
- k) Ein Energiepass gemäß der EnEV ist nicht vorhanden.

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Hessen

Kreis: Lahn-Dill-Kreis

Ort und Einwohnerzahl: Stadt Herborn (ca. 21.000 Einwohner);

Stadtteil Guntersdorf (ca. 350 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernun-

gen:

nächstgelegene größere Städte: Gießen (ca. 40 km entfernt)

Landeshauptstadt:

Wiesbaden (ca. 90 km entfernt)

Bundesstraßen:

B 277 (ca. 3 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

Herborn (ca. 6 km entfernt)

Bahnhof:

Herborn (ca. 6 km entfernt)

Flughafen:

Frankfurt am Main (ca. 100 km entfernt)

2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: im Außenbereich von Guntersdorf gelegen;

Geschäfte des täglichen Bedarfs, Kindergarten, Schulen

ca. 2 km entfernt;

öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) vor Ort;

Ärzte 4 km entfernt; einfache Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzungen in

der Straße und im Ortsteil:

unweit im Ort wohnbauliche Nutzungen (2-geschossige

Bauweise, Einzelhausbebauung);

unmittelbar benachbart gewerbliche Nutzung (Stromerzeu-

gung)

Beeinträchtigungen: starke Geräuschbelästigung bei Betrieb des benachbarten

Kraftwerks (im Winter tlw. Tag- und Nachtbetrieb, im Som-

mer Tagbetrieb);

tlw. Geruchsbelästigung durch angrenzenden Weiher

Topografie: leichte Hanglage, von der Straße abfallend

2.2 Gestalt und Form

mittlere Länge: ca. 55 m

mittlere Tiefe: ca. 17 m

Grundstücksgröße: insgesamt 1.050 m²

Bemerkungen: relativ regelmäßige Grundstücksform

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Anliegerstraße mit geringem Verkehr

Straßenausbau: teilausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege nicht vorhanden;

Parkmöglichkeiten ausreichend vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen

und Abwasserbeseitigung:

Strom, Wasser, aus öffentlicher Versorgung;

Kanalanschluss; Telefonanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Ge-

meinsamkeiten:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses; eingefriedet durch Zaun und Hecken

Baugrund, Grundwasser (soweit au-

genscheinlich ersichtlich):

Weiher unmittelbar an das Grundstück angrenzend; vermutlich geschwemmter, normal tragfähiger Baugrund

Anmerkung: Der Weiher ist nicht zum Baden und Angeln geeignet, nicht

öffentlich.

Altlasten: Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsicht-

lich Altlasten liegen nicht vor. Die Untersuchung und Bewertung des Bewertungsobjekts hinsichtlich Altlasten gehören nicht zum Gutachtenauftrag und werden nicht vorgenommen. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsob-

jekt als altlastenfrei unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund-

und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Dem Sachverständigen liegt ein Grundbuchauszug vom 17.03.2022 vor. Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Guntersdorf, Blatt 472 folgende Eintragungen:

- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Überspannungs- und Nutzungsrecht);
- Grunddienstbarkeit (Wartungsrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 2 Flurstück 130/1,
- Insolvenzvermerk;
- Zwangsversteigerungsvermerk.

Anmerkung:

Der Einfluss der ggf. in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Rechte auf den Verkehrswert wurde aufgrund der Besonderheiten im Zwangsversteigerungsverfahren auftragsgemäß in dieser Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden bei einer Preis-(Erlös)-aufteilung sachgemäß berücksichtigt werden.

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) sind nach Befragung im Ortstermin nicht vorhanden. Diesbezüglich wurden keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt. Diesbezügliche Besonderheiten sind ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

Öffentlich-rechtliche Situation 2.5

2.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Der Inhalt des Baulastenverzeichnisses wurde vom Amtsgericht mitgeteilt. Demnach enthält das Baulastenverzeichnis keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

Denkmalschutz: Denkmalschutz besteht nicht.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungs-

plan:

Der Bereich des Bewertungsobjekts ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für den Bereich des Bewertungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist demzufolge nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Ein Bauplan von der Genehmigungsbehörde vom 16.04.1971 (Anbau an das EAM Wohnhaus) wurde von der Eigentümerin vorgelegt.

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den Bauzeichnungen der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht geprüft. Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität):

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben. Der Straßenbereich des Bewertungsobjekts gilt als noch nicht vollständig ausgebaut (erstmalige Erschließung noch nicht fertiggestellt). Sollte der Bereich der Straße ausgebaut werden (erstmalige Herstellung) ist mit diesbezüglichen Beiträgen und Abgaben zu rechnen. Die Stadt Herborn hat für Guntersdorf wiederkehrende Beiträge beschlossen. Das Bewertungsobjekt liegt jedoch außerhalb des Abrechnungsgebietes. Daher ist hier nicht mit diesbezüglichen Beiträgen zu rechnen.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, telefonisch eingeholt.

2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung). Auf dem Grundstück befinden sich keine Stellplätze und Garagenplätze. Das Objekt ist unbewohnt, das landwirtschaftliche Grundstück (Grünland) ist eigengenutzt.

3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

3.2 Wohnhaus

3.2.1 Art des Gebäudes, Baujahr und Außenansicht

Art des Gebäudes: freistehendes, unterkellertes, zweigeschossiges Wohn-

haus (drei Wohnungen, ehemaliges Mitarbeiterhaus der EAM) mit zweigeschossigem Anbau. Das Dachgeschoss

ist ausgebaut.

Anmerkung: Nach heutigen Gesichtspunkten wäre als Nachfolgenut-

zung des Dreifamilienhauses eine Nutzung als Einfamili-

enhaus gegeben.

Baujahr: ca. 1924 Haupthaus, ca. 1970 Anbau

Fläche: insg. rd. 215 m² Wohnfläche (bei Nutzung als Einfamilien-

haus (Entspricht einer üblichen Nachfolgenutzung), rd.

198 m² als Dreifamilienhaus, siehe Anlage)

Außenansicht: Erdgeschoss verputzt;

Obergeschoss und Giebel verschiefert; Sockel in Bruchstein und tlw. Putz;

Anbau verputzt

Modernisierungen: Einbau von Nachtspeicheröfen (schätzungsweise 1975);

Erneuerung der Fenster, tlw. 1988;

Erneuerung der Sanitärausstattung ca. 1988; Erneuerung der Elektroausstattung ca. 1988;

Erneuerung des Innenausbaus (Bodenbeläge, Wandbe-

kleidungen):

Einbau eines Pelletsofens

3.2.2 Nutzungseinheiten, (Raum)Aufteilung

Kellergeschoss: Kellerräume;

lichte Raumhöhe: ca. 2,10 m

Erdgeschoss: Wohnung mit 3 Zimmern, Flur, Küche, Du-Bad;

lichte Raumhöhe: ca. 2,70 m

Obergeschoss: Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur;

lichte Raumhöhe: ca. 2,70 m

Dachgeschoss: Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Du-Bad, Flur;

lichte Raumhöhe: ca. 2,40 m

Spitzboden: Speicher mit offener Dämmung

3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Dach)

Konstruktionsart: massiv

Fundamente: vermutlich Streifenfundamente (Bruchstein)

Kellerwände: Mauerwerk (Bruchstein)

Umfassungswände: Mauerwerk (Ziegel)

Innenwände: Mauerwerk (Ziegel)

Geschossdecken: Trägerdecke (Kellerdecke);

Holzbalkendecken, in Teilbereichen ggf. Betondecken

(Geschossdecken)

Dach: Satteldach aus Holzkonstruktion, Aufbau vorhanden;

Eindeckung aus Naturschiefer, Regenrinnen und Fallrohr

aus Zinkblech;

Anbau mit flachem Pultdach und Dachbahnenabdichtung;

Fallrohr aus PVC

3.2.4 Kellerausstattung

Keller: insgesamt baujahresgemäße, einfache Ausstattung

Bodenbeläge: Beton

Wandbekleidungen: Putz mit Anstrich, tlw. roh;

tlw. starke Ausblühungen vorhanden (überdurchschnittli-

che Feuchte vorhanden)

Türen: Holzbrettertüren

Fenster: Kellerfenster aus Holz mit Einfachverglasung

lichte Raumhöhe: ca. 2,10 m

3.2.5 Hauseingangsbereich, Treppenhaus

Hauseingangsbereich (außen): einfacher Zustand, pflegebedürftig

Aufzug: nicht vorhanden

Haustür: Tür aus Aluminium mit Glaseinsatz, Bj. ca. 1970;

einfache Beschläge

Bodenbelag: Kunststeinplatten (Eingangsbereich, Treppenabsatz)

Wandbekleidung: Tapeten/Putz mit Anstrich

Deckenbekleidung: einfache Holzfelderdecke

Treppenhaus: einfache Ausstattung

Geschosstreppen: Massivtreppe (Kellertreppe);

Holzkonstruktion mit Linoleumbelag (Geschosstreppen)

Geländer: Holzgeländer

Belichtung TH/Flure: ohne natürliche Belichtung

3.2.6 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: Zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffent-

liche Trinkwassernetz, Steigleitungen nicht erneuert

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz;

Zustand Fallrohre nicht bekannt

Heizung: Holz-/Pellets-Einzelöfen (je ein Ofen in EG und OG);

Elektro-Nachtspeicheröfen außer Betrieb (noch ca. 3-4

vorhanden)

Warmwasser: dezentral über Elektro-Boiler bzw. Durchlauferhitzer

Elektroausstattung: Verteilung schätzungsweise in 1970er Jahren und tlw.

1988 erneuert:

Unterverteilung in den Wohnungen;

TV-Sat-Anlage;

Telefonanschluss vorhanden

Sanitäre Installation: in 1980er Jahren erneuerte Sanitärausstattung in einfa-

chem Standard:

Waschmaschinenanschluss im Kellergeschoss

Du-Bad, EG: Dusche, Waschbecken, Stand-WC, Bj. ca. 1988

Bad, OG: Wanne, Waschbecken, Stand-WC, Bj. ca. 1982

Du-Bad, DG: Dusche, Waschbecken, Stand-WC, Bj. ca. 1988

3.2.7 Fenster und Türen

Fenster: Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung;

Rollladen und Fensterläden tlw. vorhanden;

Dachflächenfenster aus Holz;

Fensterbänke innen gefliest oder Holzwerkstoffen, außen

aus Kunststein

Türen: Zimmertüren aus Holz mit Füllungen, tlw. Sperrholztüren;

Holzzargen

3.2.8 Bodenbeläge, Wandbekleidungen

Bodenbeläge: Teppichboden, Laminat, Linoleum und Dielen (Zimmer),

Fliesen (Sanitärräume)

Wandbekleidungen: Tapeten bzw. Tapeten mit Anstrich (Zimmer), Fliesenspie-

gel (Küche), Fliesen, ca. 2 m hoch (Sanitärräume), Tape-

ten (Du-Bad DG)

Deckenbekleidungen: Raufasertapeten mit Anstrich;

Paneelen

3.2.9 Besondere Bauteile und besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen: keine vorhanden

Besondere Bauteile: keine vorhanden

Küchenausstattung: nicht Gegenstand dieser Wertermittlung

3.2.10 Baumängel, Zustand des Gebäudes

Bauschäden und Baumängel: zahlreiche, baujahresgemäß übliche Kleinmängel;

Dämmung im Spitzboden nicht den heutigen Anforderungen entsprechend, Dacheindeckung erneuerungsbedürf-

tia:

tlw. Putz- und Fassadenschäden;

Boiler defekt EG;

Deckenverkleidung und Dämmung Anbau defekt

Fenster Anbau defekt

Grundrissgestaltung: weitestgehend baujahresentsprechend zweckmäßig, tlw.

ungünstig (Durchgangszimmer vorhanden)

Wirtschaftliche Wertminderungen: keine bekannt

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist in Anbetracht des Baujahres nicht

zufriedenstellend. Modernisierungen wurden überwiegend in den 1970er und 1980er Jahren vorgenommen. Die Wohnungen haben einen entsprechend einfachen Ausstattungsstandard. Die besichtigten Räumlichkeiten sind mäßig gepflegt. Es besteht ein allgemeiner Modernisierungs-,

Sanierungs- und Renovierungsbedarf.

3.3 Außenanlagen

3.3.1 Flurstück 130/2 (Wohnhaus)

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz; Zugangstreppe, Einfriedung (Holzlammellenzaun, Maschendrahtzaun, Eingangstor, Hecke), Wiese (eher verwildert, tlw. mit Bambus durchsetzt), Baumbestand, Wegebefestigung (Betonpflaster);

3.3.2 Flurstück 130/3 (Grünland)

Wiese, genutzt als Pferde- bzw. Schafkoppel, ehemaliger Hühnerstall (massiv, einfacher Zustand, ca. 8 m², Dacheindeckung defekt) (Steckzaun nicht Gegenstand der Bewertung).

4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten, Teilgrundstücke

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück in 35745 Herborn - Guntersdorf, Schlinkenweg 31, zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 ermittelt.

| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. | |
|-------------|-------|-----------|--------|
| Guntersdorf | 472 | 1 | |
| Gemarkung | Flur | Flurstück | Fläche |
| Guntersdorf | 2 | 130/2 | 668 m² |
| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. | |
| Guntersdorf | 472 | 2 | |
| Gemarkung | Flur | Flurstück | Fläche |
| Guntersdorf | 2 | 130/3 | 382 m² |

Das Bewertungsobjekt wird zum Zwecke dieser Wertermittlung in Teilgrundstücke aufgeteilt. Bei diesen Teilgrundstücken handelt es sich um selbstständig veräußerbare Teile des Gesamtobjekts. Für jedes Teilgrundstück wird deshalb nachfolgend zunächst eine getrennte Verkehrswertermittlung durchgeführt. D. h. es wird jeweils eine eigenständige Verfahrenswahl getroffen und ein eigener Verkehrswert aus dem bzw. den Verfahrenswerten abgeleitet. Zusätzlich wird jedoch abschließend auch der Verkehrswert des Gesamtobjekts ausgewiesen.

| Teilgrundstücksbezeichnung | Nutzung/Bebauung | Fläche |
|-----------------------------------|---------------------|----------|
| A - Flurstück 130/2 | Wohnhaus | 668 m² |
| B - Flurstück 130/3 | unbebaut (Grünland) | 382 m² |
| Summe der Teilgrundstücksflächen: | | 1.050 m² |

4.2 Wertermittlung für das Teilgrundstück A - Flurstück 130/2

4.2.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine Ertragswertermittlung (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag.

Der Bodenwert ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere:

- besondere Ertragsverhältnisse (z. B. Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete),
- · Baumängel und Bauschäden,
- grundstücksbezogene Rechte und Belastungen,
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke und
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

4.2.2 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der Bodenrichtwert beträgt (durchschnittlich) 44,00 €/m² zum Stichtag 01.01.2022. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

beitragsrechtlicher Zustand = frei Grundstücksfläche (f) = 800 m²

Beschreibung des Teilgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 03.05.2022 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Grundstücksfläche (f) = 668 m²

Bodenwertermittlung des Teilgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Teilgrundstücks angepasst.

| passi. | | | | | T |
|--|------------------------|-------------------------|-----------------|-----------------------------------|-------------|
| I. Umrechnung de | Erläuterung | | | | |
| beitragsrechtliche | er Zustand des Boden | richtwerts | = | frei | |
| beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) | | | | 44,00 €/m² | |
| II. Zeitliche Anpas | sung des Bodenricht | werts | | | |
| | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | An | passungsfaktor | Erläuterung |
| Stichtag | 01.01.2022 | 03.05.2022 | × | 1,02 | E1 |
| III. Anpassungen | erkmalen | | | | |
| Lage | durchschnittlich | einfache Lage | × | 0,70 | E2 |
| lageangepasster be | eitragsfreier BRW am V | Vertermittlungsstichtag | = | 31,42 €/m² | |
| Fläche (m²) | 800 | 668 | × | 1,01 | E3 |
| Entwicklungsstufe | baureifes Land | baureifes Land | × | 1,00 | |
| objektspezifisch a | angepasster beitragsf | reier Bodenrichtwert | = | 31,73 €/m² | |
| IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts | | | | | Erläuterung |
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | | | | 31,73 €/m² | |
| Fläche | | | | 668 m² | |
| beitragsfreier Bodenwert | | | = <u>rd.</u> | 21.195,64 € 21.200,00 € | |

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 21.200,00 €.

4.2.3 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1: Die Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels der Bodenpreisentwicklung für baureifes Land (BRD insgesamt, gemäß den Berichten des Statistischen Bundesamtes (veröffentlichte Bodenpreisindexreihe)).

E2: Aufgrund der Außenbereichslage und der Lärmbelästigung wird ein Abschlag von rd. 30 % vorgenommen.

E3: Die Umrechnung von der Grundstücksfläche des BRW-Grundstücks auf die Grundstücksfläche des Bewertungsgrundstücks erfolgt unter Verwendung der in [1], Kapitel 3.10.2 mitgeteilten nicht WGFZ-bereinigten Umrechnungskoeffizienten.

4.2.4 Sachwertermittlung

4.2.4.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

4.2.4.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normobjekt" bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben. Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten x Fläche") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobjektes zu berücksichtigen. Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus). Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind. Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen. Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln. Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.2.4.3 Sachwertberechnung

| Gebäudebezeichnung | Wohnhaus |
|--|-----------------------|
| Berechnungsbasis | |
| Brutto-Grundfläche (BGF) | 380,00 m ² |
| Baupreisindex (BPI) 03.05.2022 (2010 = 100) | 153,3 |
| Normalherstellungskosten | |
| NHK im Basisjahr (2010) | 802,00 €/m² BGF |
| NHK am Wertermittlungsstichtag | 1.229,47 €/m² BGF |
| Herstellungskosten | |
| Normgebäude | 467.198,60 € |
| • Zu-/Abschläge | |
| besondere Bauteile | |
| besondere Einrichtungen | |
| Gebäudeherstellungskosten | 467.198,60 € |
| Regionalfaktor | 1,00 |
| Alterswertminderung | |
| Modell | linear |
| Gesamtnutzungsdauer (GND) | 70 Jahre |
| Restnutzungsdauer (RND) | 32 Jahre |
| • prozentual | 54,29 % |
| • Faktor | 0,4571 |
| Zeitwert | |
| Gebäude (bzw. Normgebäude) | 213.556,48 € |
| besondere Bauteile | |
| besondere Einrichtungen | |
| vorläufiger Gebäudesachwert | 213.556,48 € |

| vorläufige Gebäudesachwerte insgesamt | | 213.556,48 € |
|---|-----|--------------|
| vorläufiger Sachwert der Außenanlagen | + | 4.271,13 € |
| vorläufiger Sachwert der Gebäude und Außenanlagen | = | 217.827,61 € |
| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) | + | 21.200,00€ |
| vorläufiger Sachwert | = | 239.027,61 € |
| Sachwertfaktor (Marktanpassung) | × | 0,95 |
| marktübliche Zu- oder Abschläge | + | 0,00€ |
| marktangepasster vorläufiger Sachwert | = | 227.076,23 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | _ | 82.300,00€ |
| (marktangepasster) Sachwert | = | 144.776,23 € |
| | rd. | 145.000,00 € |

4.2.4.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17); bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Wohnhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

| Bauteil | Wägungsanteil | Standardstufen | | | | |
|---------------------------------|---------------|----------------|--------|--------|--------|-------|
| | [%] | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Außenwände | 23,0 % | | 1,0 | | | |
| Dach | 15,0 % | | | | 1,0 | |
| Fenster und Außentüren | 11,0 % | | 1,0 | | | |
| Innenwände und -türen | 11,0 % | | 1,0 | | | |
| Deckenkonstruktion und Treppen | 11,0 % | | 1,0 | | | |
| Fußböden | 5,0 % | | 1,0 | | | |
| Sanitäreinrichtungen | 9,0 % | | | 1,0 | | |
| Heizung | 9,0 % | | | 1,0 | | |
| Sonstige technische Ausstattung | 6,0 % | | | 1,0 | | |
| insgesamt | 100,0 % | 0,0 % | 61,0 % | 24,0 % | 15,0 % | 0,0 % |

Anmerkung:

Folgende Beschreibung der allgemeinen Ausstattungsstandardstufe muss nicht zwingend mit der tatsächlichen Ausführung wortgetreu identisch sein, entscheidend ist die Einstufung des Gebäudeteils in die Ausstattungsstandardstufen: eins bis fünf (einfach (=1) bis stark gehoben (=5)).

Auch wird bei einer erforderlichen und berücksichtigten Sanierung die Ausstattungsstandardstufe gewählt, wie sie sich nach einer erfolgten Sanierung darstellt (hier insb. Heizung und Dacheindeckung).

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

| Außenwände | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|
| Standardstufe 2 ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt u strichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995) | | | | | | |
| Dach | Dach | | | | | |
| Standardstufe 4 | glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) | | | | | |
| Fenster und Außentüren | | | | | | |
| Standardstufe 2 Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995) | | | | | | |

| Innenwände und -türe | Innenwände und -türen | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|
| Standardstufe 2 | Standardstufe 2 massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Handerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen | | | | | |
| Deckenkonstruktion u | and Treppen | | | | | |
| Standardstufe 2 Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in e cher Art und Ausführung | | | | | | |
| Fußböden | | | | | | |
| Standardstufe 2 | Standardstufe 2 Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung | | | | | |
| Sanitäreinrichtungen | Sanitäreinrichtungen | | | | | |
| Standardstufe 3 1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenflieser hoch gefliest | | | | | | |
| Heizung | Heizung | | | | | |
| Standardstufe 3 | Standardstufe 3 elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennv kessel | | | | | |
| Sonstige technische Ausstattung | | | | | | |
| Standardstufe 3 zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 19 mit Unterverteilung und Kippsicherungen | | | | | | |

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Wohnhaus Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 1

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: freistehend

Gebäudetyp: KG, EG, OG, ausgebautes DG

| Standardstufe | tabellierte NHK 2010 | relativer Gebäudestan- dardanteil | relativer NHK 2010-Anteil | | |
|--|-------------------------|---|------------------------------|--|--|
| | [€/m² BGF] | [%] | [€/m² BGF] | | |
| 1 | 655,00 | 0,0 | 0,00 | | |
| 2 | 725,00 | 61,0 | 442,25 | | |
| 3 | 835,00 | 24,0 | 200,40 | | |
| 4 | 1.005,00 | 15,0 | 150,75 | | |
| 5 | 1.260,00 | 0,0 | 0,00 | | |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 793,40 | | | | | |
| gewogener Standard = 2,6 | | | | | |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010 793,40 €/m² BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu §12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21

• (fehlender) Drempel bei ausgebautem DG imes 0,97

NHK 2010 für den Gebäudeteil 1 = 769,60 €/m² BGF

rd. 770,00 €/m² BGF

Berücksichtigung der Eigenschaften für den zu bewertenden Gebäudeteil 2

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser

Anbauweise: freistehend

Gebäudeart: EG, OG, nicht unterkellert, FD oder flach geneigtes Dach

| Standardstufe | tabellierte NHK 2010 | relativer Gebäudestan- dardanteil | relativer NHK 2010-Anteil |
|--|-------------------------|---|------------------------------|
| | [€/m² BGF] | [%] | [€/m² BGF] |
| 1 | 785,00 | 0,0 | 0,00 |
| 2 | 870,00 | 61,0 | 530,70 |
| 3 | 1.000,00 | 24,0 | 240,00 |
| 4 | 1.205,00 | 15,0 | 180,75 |
| 5 | 1.510,00 | 0,0 | 0,00 |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 951,45 gewogener Standard = 2,6 | | | |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für den Gebäudeteil 2 = 951,45 €/m² BGF

rd. 951,00 €/m² BGF

Ermittlung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gesamtgebäude

| • | _ | | | • |
|---|------------|---------|---------|-----------------|
| Gebäudeteil | NHK 2010 | Antei | | NHK 2010-Anteil |
| | | Gesamto | jebäude | |
| | [€/m² BGF] | BGF | [%] | [€/m² BGF] |
| | | [m²] | | |
| Gebäudeteil 1 | 770,00 | 313,01 | 82,37 | 634,25 |
| Gebäudeteil 2 | 951,00 | 66,99 | 17,63 | 167,66 |
| gewogene NHK 2010 für das Gesamtgebäude = | | | | 802,00 |

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Der Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird bei zurückliegenden Stichtagen aus Jahreswerten interpoliert und bei aktuellen Wertermittlungsstichtagen, für die noch kein amtlicher Index vorliegt, wird der zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind aufgrund zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich (bspw. Keller- oder Dachgeschossteilausbau).

Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile

Die in der Gebäudeflächen- bzw. Rauminhaltsberechnung nicht erfassten und damit in den durchschnittlichen Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in [1], Kapitel 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Besondere Einrichtungen

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.3 angegebenen Erfahrungswerte der durchschnittlichen Herstellungskosten für besondere (Betriebs)Einrichtungen.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonfomität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

| Außenanlagen | vorläufiger Sachwert (inkl. BNK) |
|--|-------------------------------------|
| prozentuale Schätzung: | 4.271,13 € |
| 2,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (213.556,48 €) | |
| Summe | 4.271,13 € |

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Wohnhaus

Das ca. 1924 errichtete Gebäude wurde modernisiert. Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Sachwertrichtlinie") eingeordnet. Hieraus ergeben sich 10 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

| Modernisierungsmaßnahmen | Maximale | Tatsächlic | | |
|---|----------|----------------------------|---------------------------|------------|
| (vorrangig in den letzten 15 Jahren) | Punkte | Durchgeführte Maßnahmen | Unterstellte Maßnahmen | Begründung |
| Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung | 4 | 0,0 | 4,0 | |
| Modernisierung der Fenster und Außentüren | 2 | 1,0 | 0,0 | |
| Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) | 2 | 1,0 | 0,0 | |
| Modernisierung der Heizungsanlage | 2 | 0,0 | 2,0 | |
| Modernisierung von Bädern | 2 | 1,0 | 0,0 | |
| Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen | 2 | 1,0 | 0,0 | |
| Summe | | 4,0 | 6,0 | |

Ausgehend von den 10 Modernisierungspunkten (bei maximal 20 erreichbaren Modernisierungspunkten) ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "überwiegend modernisiert" zuzuordnen. In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (70 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2022 1924 = 98 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (70 Jahre 98 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "überwiegend modernisiert" ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 32 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (70 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (32 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (70 Jahre – 32 Jahre =) 38 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr (2022 – 38 Jahren =) 1984. Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "Wohnhaus" in der Wertermittlung

- eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 32 Jahren und
- ein fiktives Baujahr 1984

zugrunde gelegt.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell zugrunde zu legen.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor k wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder von der Eigentümerin etc. mitgeteilt worden sind.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | Wertbeeinflussung insg. |
|--|-------------------------|
| Abschlag für unterstellte Modernisierungen, Mängelbeseitigung | -82.300,00 € |
| Einbau einer Heizungsanlage, | |
| Erneuerung der Dacheindeckung, Dämmung | |
| Mängelbeseitigung | |
| Die angesetzten Abzüge beinhalten nicht ein Komplettsanierung des Objekts. | |
| Summe | -82.300,00 € |

4.2.5 Ertragswertermittlung

4.2.5.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben. Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als Rohertrag bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der Reinertrag. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (Bewirtschaftungskosten).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als Rentenbarwert durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatz bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt. Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

4.2.5.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind. Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV). Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

4.2.5.3 Ertragswertberechnung

| Gebäudebezeichnung | | Mieteinheit | Fläche | Anzahl | marktüblic | h erzielbare N | Nettokaltmiete |
|--------------------|-------------|--------------|--------|---------|-----------------------------|------------------|-----------------|
| | lfd. Nr. | Nutzung/Lage | (m²) | (Stck.) | (€/m²) bzw. (€/Stck.) | monatlich (€) | jährlich (€) |
| Wohnhaus | 1 | Whg. EG | 82,00 | | 4,20 | 344,40 | 4.132,80 |
| | 2 | Whg. OG | 88,00 | | 4,20 | 369,60 | 4.435,20 |
| | 3 | Whg. DG | 45,00 | | 4,20 | 189,00 | 2.268,00 |
| Summe | | | 215,00 | - | | 903,00 | 10.836,00 |

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 21).

| Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten) | | 10.836,00€ |
|--|-----|--------------|
| Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) | | 2 22 4 72 6 |
| (vgl. Einzelaufstellung) | _ | 3.094,72 € |
| jährlicher Reinertrag | = | 7.741,28 € |
| Reinertragsanteil des Bodens | | |
| 0,80 % von 21.200,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert) | _ | 169,60 € |
| Ertrag der baulichen und sonstigen Anlagen | = | 7.571,68 € |
| Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 ImmoWertV 21) | | |
| bei p = 0,80 % Liegenschaftszinssatz | | |
| und n = 32 Jahren Restnutzungsdauer | × | 28,134 |
| vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen | = | 213.021,65 € |
| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) | + | 21.200,00 € |
| vorläufiger Ertragswert | = | 234.221,65 € |
| marktübliche Zu- oder Abschläge | + | 0,00 € |
| marktangepasster vorläufiger Ertragswert | = | 234.221,65 € |
| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | | 82.300,00 € |
| Ertragswert | = | 151.921,65 € |
| | rd. | 152.000,00 € |

4.2.5.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Bewirtschaftungskosten (BWK)

| BWK-Anteil | Kostenanteil [% vom Rohertrag] | Kostenanteil [€/m² WF/NF] | Kostenanteil insgesamt [€] |
|-----------------------|--------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Verwaltungskosten | | | 298,00 |
| Instandhaltungskosten | | 12,00 | 2.580,00 |
| Mietausfallwagnis | 2,00 | | 216,72 |
| Summe | | | 3.094,72 |
| | | | (ca. 29 % des Rohertrags) |

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt. Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet. Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder von der Eigentümerin etc. mitgeteilt worden sind.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale | Wertbeeinflussung insg. |
|--|-------------------------|
| Abschlag für unterstellte Modernisierungen, Mängelbeseitigung | -82.300,00€ |
| Einbau einer Heizungsanlage, | |
| Erneuerung der Dacheindeckung, Dämmung | |
| Mängelbeseitigung | |
| Die angesetzten Abzüge beinhalten nicht ein Komplettsanierung des Objekts. | |
| Summe | -82.300,00 € |

4.2.6 Ableitung des Teilgrundstückswerts aus den Verfahrensergebnissen

4.2.6.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Wahl der Wertermittlungsverfahren" dieses Verkehrswertgutachten enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswertals auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts. Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

4.2.6.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet. Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

4.2.6.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Sachwert wurde mit rd. 145.000,00 €, der Ertragswert mit rd. 152.000,00 € ermittelt.

4.2.6.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten; vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21. Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt. Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden Objektart wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 0,40 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung erforderlichen Daten standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, überörtlicher Sachwertfaktor) und für die Ertragswertermittlung in guter Qualität (ausreichend gute Vergleichsmieten, überörtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung. Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,90 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,90 (b) beigemessen. Insgesamt erhalten somit

das Sachwertverfahren das Gewicht 1,00 (c) $\times 0,90$ (d) = 0,900 und das Ertragswertverfahren das Gewicht 0,40 (a) $\times 0,90$ (b) = 0,360.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [145.000,00 € × 0,900 + 152.000,00 € × 0,360] ÷ 1,260 = rd. $\underline{\textbf{147.000,00}}$.

4.2.6.5 Wert des Teilgrundstücks A - Flurstück 130/2

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich am Sachwert orientieren.

Der Sachwert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 147.000,00 € ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte Ertragswert beträgt rd. 152.000,00 €.

Der Verkehrswert für das mit einem Wohnhaus bebaute Teilgrundstück A - Flurstück 130/2 in 35745 Herborn - Guntersdorf, Schlinkenweg 31

| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. |
|-------------|-------|-----------|
| Guntersdorf | 472 | 1 |
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
| Guntersdorf | 2 | 130/2 |

wird zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 mit insgesamt rd.

147.000 €

in Worten: einhundertsiebenundvierzigtausend Euro

geschätzt. Der ermittelte Wert unterstellt ein normal geräumtes Grundstück (besenrein).

4.3 Wertermittlung für das Teilgrundstück B - Flurstück 130/3

4.3.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Nach den Regelungen der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Bodenwert i. d. R. im Vergleichswertverfahren zu ermitteln (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21). Neben oder anstelle von Vergleichskaufpreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn sie entsprechend

- · dem Entwicklungszustand gegliedert und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- · dem beitragsrechtlichen Zustand,
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt,
- der Bauweise oder der Gebäudestellung zur Nachbarbebauung und
- der Bodengüte als Acker- oder Grünlandzahl

hinreichend bestimmt sind (vgl. § 16 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

4.3.2 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **0,85 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2022.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = landwirtschaftliche Fläche

Beschreibung des Teilgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 03.05.2022

Entwicklungsstufe = landwirtschaftliche Fläche

Grundstücksfläche = 382 m^2

Bodenwertermittlung des Teilgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Teilgrundstücks angepasst.

| 1 | | | | | | |
|--|-------------------------------|-------------------------------|-----------------|---------------------------------|-------------|--|
| I. Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung) | | | | 0,85 €/m² | Erläuterung | |
| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts | | | | | | |
| | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpas | ssungsfaktor | Erläuterung | |
| Stichtag | 01.01.2022 | 03.05.2022 | × | 1,00 | | |
| III. Anpassungen weg | gen Abweichungen in d | den wertbeeinflussende | n Grun | dstücksmerkı | nalen | |
| Entwicklungsstufe | landwirtschaftliche Fläche | landwirtschaftliche Fläche | × | 1,00 | | |
| Fläche (m²) | keine Angabe | 382 | × | 1,00 | | |
| Entfernung zum Orts- rand (km) | ca. 1,0 | ca. 0,1 | × | 6,80 | E1 | |
| relativer Bodenwert a | auf Bodenrichtwertbas | is | = | 5,78 €/m² | | |
| IV. Ermittlung des Ge | esamtbodenwerts | | | | Erläuterung | |
| relativer Bodenwert | | | = | 5,78 €/m² | | |
| Fläche | | | × | 382 m² | | |
| Bodenwert | | | = <u>rd.</u> | 2.207,96 € 2.210,00 € | | |

Der Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 insgesamt 2.210,00 €.

4.3.3 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1: Die Umrechnung aufgrund der ortsnahen Lage bzw. Lage zum Bewertungsobjekt (hausnahes Gartenland, nicht bebaubar) bedingt einen gemittelten Faktor, der dem Immobilienmarktbericht Seite 51 entnommen wird.

4.3.4 Vergleichswertberechnung

| Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) | | 2.210,00 € |
|---|-----|------------|
| Wert der Außenanlagen (pauschaler Ansatz) | + | 490,00€ |
| Vergleichswert | = | 2.700,00 € |
| | rd. | 2.700,00 € |

4.3.5 Wert des Teilgrundstücks B - Flurstück 130/3

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich am Vergleichswert orientieren.

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 2.700,00 € ermittelt.

Der Wert für das landwirtschaftlich genutzte Teilgrundstück B - Flurstück 130/3 in 35745 Herborn - Guntersdorf, Schlinkenweg 31

| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. |
|-------------|-------|-----------|
| Guntersdorf | 472 | 2 |
| Gemarkung | Flur | Flurstück |
| Guntersdorf | 2 | 130/3 |

wird zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 mit rd.

2.700 €

in Worten: zweitausendsiebenhundert Euro

geschätzt.

4.4 Verkehrswert

In einzelne Teilgrundstücke aufteilbare Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich an der Summe der Einzelwerte der Teilgrundstücke orientieren. Die Einzelwerte der Teilgrundstücke und deren Summe betragen zum Wertermittlungsstichtag:

| Teilgrundstücksbezeichnung | Nutzung/Bebauung | Fläche | Teilgrundstückswert |
|----------------------------|---------------------|-------------------------|---------------------|
| A - Flurstück 130/2 | Wohnhaus | 668,00 m ² | 147.000,00€ |
| B - Flurstück 130/3 | unbebaut (Grünland) | 382,00 m ² | 2.700,00€ |
| Summe | | 1.050,00 m ² | 149.700,00 € |

Der Verkehrswert für das mit einem Wohnhaus bebaute sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstück in 35745 Herborn - Guntersdorf, Schlinkenweg 31

| Grundbuch | Blatt | Ifd. Nr. |
|-------------|-------|---------------|
| Guntersdorf | 472 | 1 + 2 |
| Gemarkung | Flur | Flurstücke |
| Guntersdorf | 2 | 130/2 + 130/3 |

wird zum Wertermittlungsstichtag 03.05.2022 mit insgesamt rd.

149.700 €

in Worten: einhundertneunundvierzigtausendsiebenhundert Euro

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

| Müschenbach. | , den 1 | 4. Jun | i 2022 |
|--------------|---------|--------|--------|
|--------------|---------|--------|--------|

| DiplIng. Daniel Arfeller |
|--------------------------|

5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG:

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

EW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2021
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2021
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] aktueller Immobilienmarktbericht des Amtes für Bodenmanagement

5.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand Januar 2022) erstellt.

5.4 Hinweise zum Urheberschutz

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

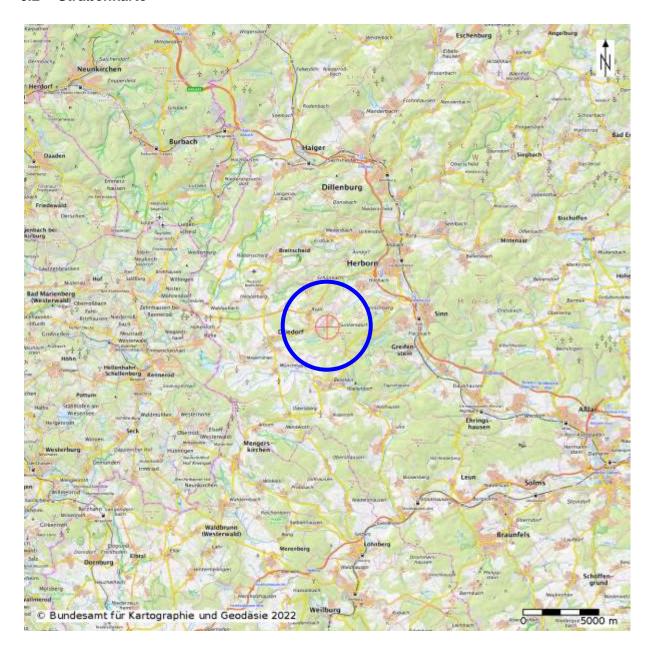
Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

6 Anlagen

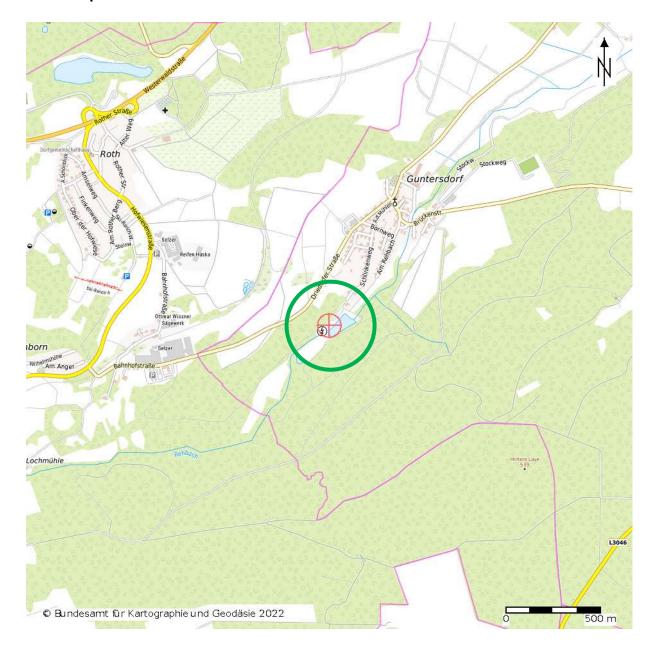
6.1 Übersichtskarte Bundesrepublik



6.2 Straßenkarte



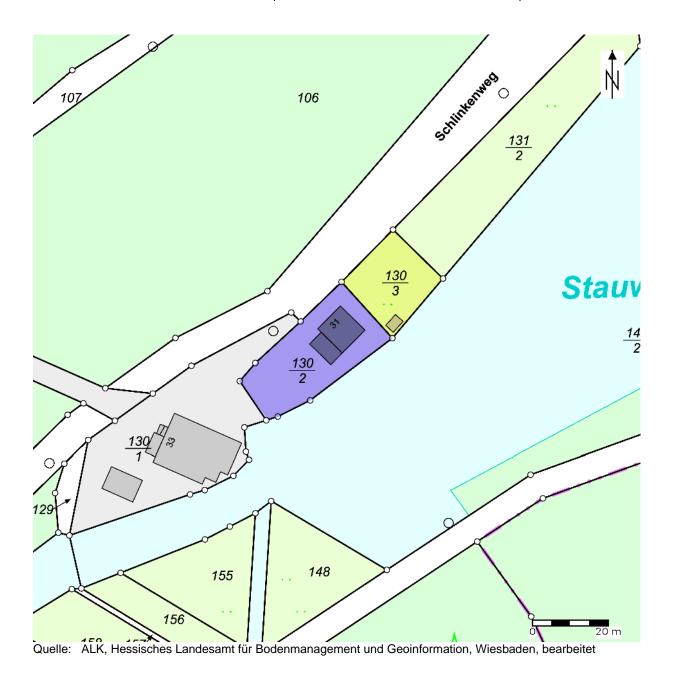
6.3 Ortsplan



6.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster

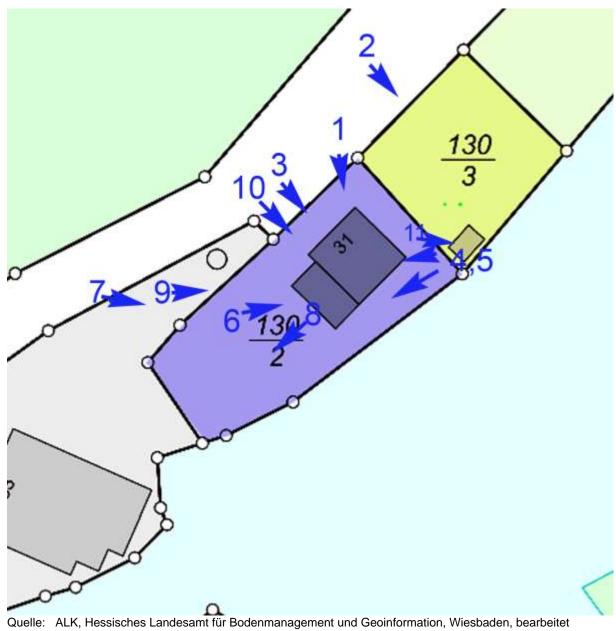
ca. 1:1.000, Bewertungsobjekt bzw. Teilgrundstücke farbig markiert

| Teilgrundstücksbezeichnung | Nutzung/Bebauung | Markierung |
|----------------------------|---------------------|------------|
| A - Flurstück 130/2 | Wohnhaus | lila |
| B - Flurstück 130/3 | unbebaut (Grünland) | gelb |



Fotostandpunkte

ca. 1:500, Bewertungsobjekt und Fotostandpunkte markiert



6.6 Fotos



1 Straßenansicht (Flurstück 130/2)



2 Grünfläche (Flurstück 130/3)



3 Frontansicht (Nordwestseite)



4 Seitenansicht (Südostseite)



5 Rückansicht (Ostansicht)



6 Anbau (Westansicht)



7 Westansicht, Garten



8 Garten, Feuerstelle, Bambus



9 Einfriedung



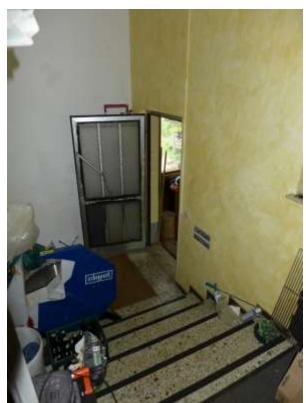
10 Eingangsbereich



11 Hühnerstall (Flurstück 130/3)



12 Hühnerstall Innen



13 Eingangsbereich Wohnhaus



14 Treppenhaus



15 Dachboden



16 Dachboden



17 Dacheindeckung



18 a Duschbad DG

18 b Bad OG







20 Zimmer OG im Anbau mit offener Decke



21 a Elektroinstallation

21 b Pelletsofen



22 Elektroinstallation





23 Du-Bad EG



24 Schimmelbildung im Bad EG





25 a Zimmer EG

25 b Schimmelbildung



26 Keller (Waschküche)





27 b Hausanschlüsse







28 b Fensterläden



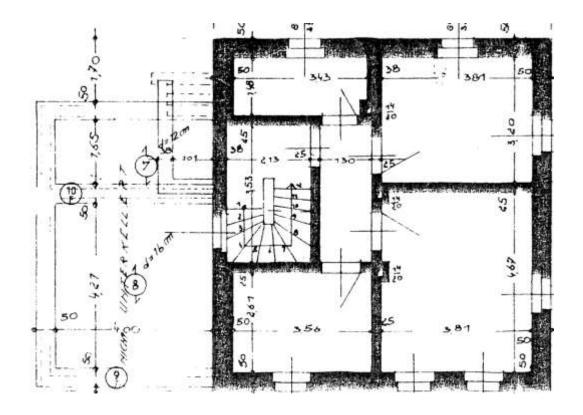
29 Fassade



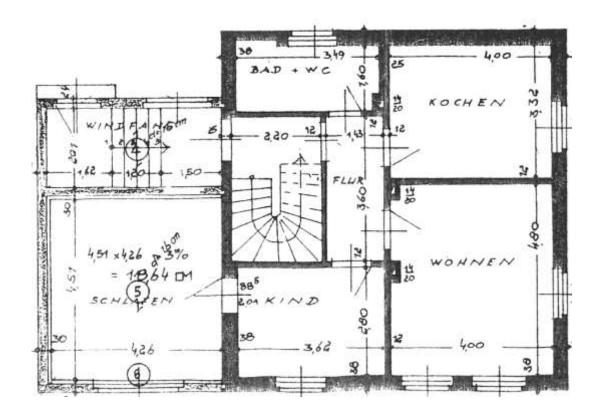
30 Dacheindeckung Anbau

6.7 Pläne

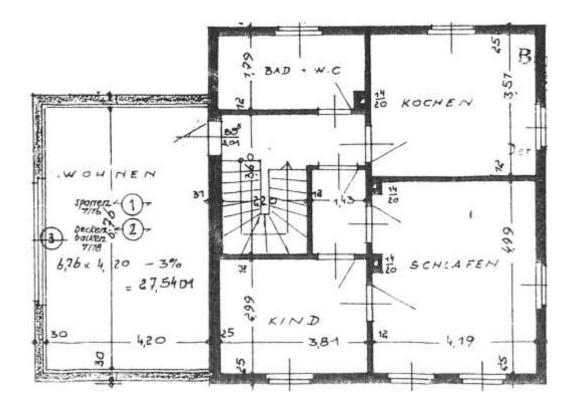
6.7.1 Grundriss Kellergeschoss



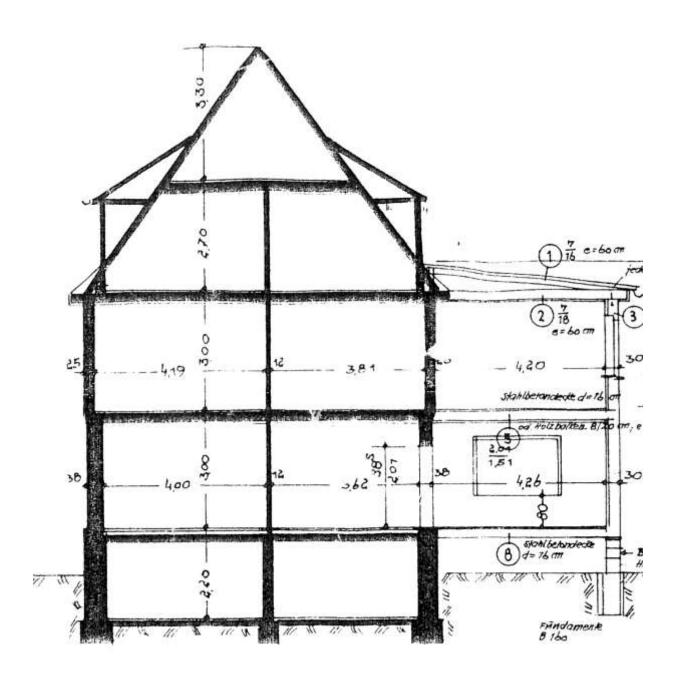
6.7.2 Grundriss Erdgeschoss



6.7.3 Grundriss Obergeschoss



6.7.4 Schnitt



6.8 Flächenberechnung

Die Flächenberechnung wurde auf Grundlage der vorhandenen Pläne durchgeführt, Abweichungen möglich.

| Einheit | Raum | Länge (m) | Breite (m) | Faktor | Fläche (m²) |
|-----------|----------------|-----------|------------|--------|-------------|
| | | | | | |
| Kellerges | | | | | |
| | Flur | 3,430 | 1,480 | 0,970 | 4,92 |
| | Raum 1 | 3,200 | 3,810 | 0,970 | 11,83 |
| | Raum 2 | 4,670 | 3,810 | 0,970 | 17,26 |
| | Raum 3 | 2,610 | 3,560 | 0,970 | 9,01 |
| | Raum 4 | 3,430 | 1,480 | 0,970 | 4,92 |
| | Treppenraum | 2,130 | 1,300 | 0,970 | 2,69 |
| | Summe Nutzfläc | he KG | | | 50,63 |
| Wohnung | g Erdgeschoss | | | | |
| vvoa., | Windfang | 4,320 | 2,010 | 0,970 | 8,42 |
| | Treppenraum | 2,200 | 1,400 | 0,970 | 2,99 |
| | Flur | 3,600 | 1,430 | 0,970 | 4,99 |
| | Bad | 3,500 | 1,600 | 0,970 | 5,43 |
| | Kochen | 4,000 | 3,320 | 0,970 | 12,88 |
| | Wohnen | 4,000 | 4,800 | 0,970 | 18,62 |
| | Kind | 3,620 | 2,800 | 0,970 | 9,83 |
| | Schlafen | 4,510 | 4,260 | 0,970 | 18,64 |
| | Summe Wohnflä | | 4,200 | 0,070 | 81,81 |
| | Camine Worlina | ONC EG | | | 01,01 |
| Wohnung | g Obergeschoss | | | | |
| | Treppenraum | 2,200 | 1,400 | 0,970 | 2,99 |
| | Flur | 3,600 | 1,430 | 0,970 | 4,99 |
| | Bad | 3,810 | 1,790 | 0,970 | 6,62 |
| | Kochen | 4,190 | 3,510 | 0,970 | 14,27 |
| | Wohnen | 4,190 | 4,990 | 0,970 | 20,28 |
| | Kind | 2,990 | 3,810 | 0,970 | 11,05 |
| | Schlafen | 6,760 | 4,200 | 0,970 | 27,54 |
| | Summe Wohnflä | che OG | | · | 87,73 |
| | | | | | |
| Wohnung | g Dachgeschoss | | | | |
| | Treppenraum | 2,200 | 1,400 | 0,970 | 2,99 |
| | Flur | 3,600 | 1,430 | 0,970 | 4,99 |
| | Bad | 2,510 | 1,790 | 0,970 | 4,36 |
| | Kochen | 2,890 | 3,510 | 0,970 | 9,84 |
| | Wohnen | 2,890 | 4,990 | 0,970 | 13,99 |
| | Kind | 2,510 | 3,810 | 0,970 | 9,28 |
| | Summe Wohnflä | che DG | | | 45,44 |
| | Summe. | | | | 244.00 |
| | Summe | | | _ | 214,99 |
| | Wohnfläche ges | samt | C | a. | 215,00 |